



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

1. Sitzung vom 8. Januar 2026

1.5.0 Allgemeines

4. **Betreibungsamt, Zusammenlegung Betreibungskreise Seuzach und Elgg, Genehmigung Anschlussvertrag**

4

Das Betreuungswesen im Kanton Zürich ist durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie das Einführungsgesetz zum SchKG geregelt. Die Kantone sind verpflichtet, Betreibungskreise mit je einem Betreibungsamt zu bilden und deren Zahl und Grösse festzulegen. Im Kanton Zürich wird das Betreuungswesen als Teilaufgabe der kantonalen Rechtspflege durch die Gemeinden wahrgenommen. Die Betreibungsämter sind organisatorisch und personell in ihre jeweilige Sitzgemeinde eingegliedert; fachlich sind sie der Aufsicht der Bezirksgerichte als untere Aufsichtsbehörde und dem Obergericht bzw. dem ihm angegliederten Betreibungsinspektorat als obere Aufsichtsbehörde unterstellt.

Die letzte umfassende Reorganisation des Zürcher Betreuungswesens erfolgte im Jahr 2010. Dabei wurden die Betreibungskreise neu geordnet, die Aufsicht angepasst, das "Sportelsystem" abgeschafft und Wahlfähigkeitsausweise für Betreibungsbeamte geschaffen. Ziel war, Betreibungskreise mit mindestens drei bis fünf Angestellten und etwa 3000 Betreibungen pro Jahr zu bilden, wobei eine Mindestzahl von 2000 Betreibungen pro Amt nicht unterschritten werden sollte. Seit 2010 wurden einige Kreise aufgehoben oder fusioniert, aktuell bestehen im Kanton Zürich 56 Betreibungskreise.

Mit Beschluss vom 5. November 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Festlegung der Betreibungskreise erneut überprüft und die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, eine Anhörung bei den Gemeinden durchzuführen. Hintergrund dieses Beschlusses ist ein Antrag des Obergerichts vom 11. April 2024, wonach die bestehenden Betreibungskreise hinsichtlich ihrer Grösse überprüft werden sollen. Das Obergericht, gestützt auf die Beobachtungen des Betreibungsinspektorats, stellte fest, dass die heutigen Strukturen die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, fach- und termingerechten Vollstreckung zunehmend erschweren.

Im Regierungsratsbeschluss werden die Herausforderungen des Betreuungswesens ausführlich dargelegt: steigende Fallzahlen (seit 2010 um über 20 Prozent), zunehmende Verfahrenskomplexität, Fachkräftemangel sowie die fortschreitende Digitalisierung der Abläufe. Der Regierungsrat hält fest, dass kleinere Betreibungsämter diesen Anforderungen künftig kaum mehr gewachsen sein werden. Um die Effizienz, Professionalität und Personalstruktur langfristig zu sichern, schlägt er deshalb eine Reduktion der Zahl der Betreibungskreise vor. Zur Diskussion stehen zwei Varianten: eine moderate Variante mit 34 Kreisen und eine weitergehende Variante mit 18 Kreisen. Beide Varianten respektieren die Bezirksgrenzen und sollen die Funktionsfähigkeit des Betreuungswesens für die nächsten 10 bis 15 Jahre gewährleisten.

Im Zuge dieser Bestrebungen haben sich die Gemeinden Seuzach und Elgg frühzeitig mit einem freiwilligen Zusammenschluss ihrer Betreibungskreise befasst. Auslöser ist eine personelle Veränderung im Betreibungsamt Seuzach: Die bisherige Amtsleiterin tritt Ende 2025 zurück. Gleichzeitig verfügt Seuzach über neue, moderne und zentral gelegene Räumlichkeiten im Zentrum Oberwis, die langfristig auf den Betrieb eines Betreibungsamtes ausgerichtet sind. Elgg hingegen sieht sich mit räumlichen Defiziten konfrontiert, deren Behebung erhebliche Investitionen erfordern würde, die sich angesichts der anstehenden kantonalen Reorganisation kaum rechtfertigen liessen.

Die angestrebte Zusammenlegung sieht vor, dass Seuzach den zukünftigen Standort des gemeinsamen Betreibungsamtes stellt und Elgg zusätzliches Personal einbringt. Beide Gemeinden und deren Mitarbeitende unterstützen das Vorhaben, ebenso die Gemeinderäte. Die Leitung des neuen Amtes soll Matthias Bohle, der bisherige Amtsleiter Elgg, übernehmen. Das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich begrüsst die angestrebte Zusammenlegung.

Erwägungen

Der geplante Zusammenschluss unterstützt die übergeordneten Ziele der vom Regierungsrat angestrebten Reorganisation des Betreibungswesens und ermöglicht eine effiziente und zukunftsorientierte Lösung.

Der neue Betreibungskreis umfasst insgesamt 15 Gemeinden des Bezirks Winterthur. Alle betroffenen Gemeinden haben dem Vorhaben vorgängig zugestimmt.

Auflösung bestehende Anschlussverträge

Der Vertrag zwischen der Sitzgemeinde Elgg und den Gemeinden Altikon, Ellikon an der Thur, Elsau Hagenbuch, Rickenbach Schlatt und Wiesendangen vom 5. November 2009 soll mit der Zustimmung zum neuen Anschlussvertrag und der Genehmigung des Regierungsrats aufgelöst werden.

Der Vertrag zwischen der Sitzgemeinde Seuzach und den Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach und Pfungen vom 11. Mai 2009 soll mit der Zustimmung zum neuen Anschlussvertrag und der Genehmigung des Regierungsrats aufgelöst werden.

Abschluss neuer Anschlussvertrag

Der Vertragsentwurf lehnt sich an den Mustervertrag des Gemeindeamts des Kantons Zürich an und stimmt weitgehend mit dem bestehenden Anschlussverträgen überein. Für die Anschlussgemeinden des Betreibungskreises Elgg ändert der Kostenverteiler gegenüber dem bisherigen Vertrag.

Erfolgreiche Vorprüfung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Vertrag vorgeprüft und mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 für genehmigungsfähig erachtet.

Stellenplan

Aktuell verfügt das Betreibungsamt Elgg über 550 Stellenprozente, denen jährlich rund 4600 Betreibungsverfahren gegenüberstehen (Stand 2024). Das Betreibungsamt Seuzach verfügt über 370 Stellenprozente mit rund 5100 Betreibungsverfahren.

Grundsätzlich ist zur aktuellen Ist-Situation folgendes anzumerken. Nicht nur bei den eingeleiteten Verfahren, sondern auch bei den vollzogenen Pfändungen konnte im Vergleich zu den Vorjahren eine markante Steigerung der Fallzahlen verzeichnet werden.

Gemäss den Empfehlungen des Betreibungsinspektorates des Kantons Zürich ist das Betreibungsamt Seuzach im Verhältnis der besetzten Stellen zu den Geschäftsfällen deutlich unterdotiert. Um die Betreibungsverfahren seriös, fachgerecht, termingerecht und in der erwarteten hohen Qualität zu bearbeiten, sind gemäss den genannten Instanzen 100 Stellenprozente pro 1000 Betreibungsverfahren erforderlich.

Mit der geplanten Zusammenlegung stehen dem neuen Betreibungskreis 920 Stellenprozente gegenüber rund 9700 Betreibungsverfahren zur Verfügung. Die Stellenprozente liegen damit im Verhältnis zu den Betreibungsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Zusammenschluss wird für die Steuerzahlenden der beteiligten Gemeinden keine Kostenfolge haben. Die Betreibungsämter sind kostendeckende Betriebe bzw. liefern, ausser bei personellen Engpässen, jeweils einen Gewinn aus ihrer jährlichen Tätigkeit ab.

Weiteres Vorgehen

Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.

Jede Anschlussgemeinde holt beim Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung ein und sendet diese nach Erhalt an die Sitzgemeinde Seuzach.

Die Sitzgemeinde Seuzach wird, das Genehmigungsverfahren beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, zuhanden des Regierungsrats, einleiten.

Die Sitzgemeinde Seuzach wird, den Anschlussgemeinden, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, eine gemeinsame Medienmitteilung zur Verfügung stellen.

Nach Vorliegen aller Exekutivbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung tritt der neue Anschlussvertrag nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den ersten Tag des Folge Monats der Rechtskraft des vorstehend erwähnten Regierungsratsbeschlusses in Kraft. Die Zusammenlegung der beiden Betreibungskreise ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Der Bildung eines Betreibungskreises Seuzach mit den Anschlussgemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Schlatt und Wiesendangen wird zugestimmt.
2. Der vorzeitigen Auflösung des gültigen Anschlussvertrags vom 5. November 2009 wird seitens der Gemeinde Schlatt, zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat, zugestimmt.
3. Dem Anschlussvertrag vom 26. November 2025 wird seitens der Gemeinde Schlatt, zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat, zugestimmt.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Obergericht des Kantons Zürich, Betreibungsinspektorat, Postfach 2401, 8021 Zürich
- Gemeinde Seuzach, Verwaltungsleitung, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach
- 1.5.0

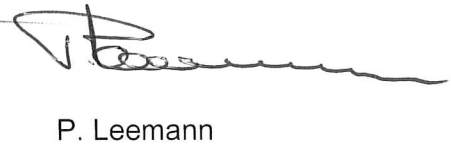
Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versand am: 15. Januar 2026